

SÄCHSISCHE DATENSCHUTZ- UND TRANSPARENZBEAUFTRAGTE
Postfach 11 01 32 | 01330 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
poststelle@smj.justiz.sachsen.de

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Dr. Juliane Hundert

Durchwahl
Telefon +49 351 85471-
Telefax +49 351 85471-109

post@sdtb.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
T-6010/2/2-2025/12868

Dresden,
10. Juni 2025

Normsetzungsvorgaben Änderung SächsTranspG Ihr Schreiben vom 27. Mai 2025, Az: 1030/154/20-II3

Sehr geehrte Frau Staatsministerin, sehr geehrter Herr

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Transparenzgesetzes (SächsTranspG) danke ich Ihnen.

Das SächsTranspG und die bis zum 31. Dezember 2025 zu errichtende Transparenzplattform erleichtern den Zugang zu öffentlichen Informationen, informieren die Öffentlichkeit über staatlichen Entscheidungen und Maßnahmen, verhindern Korruption, können das Vertrauen in Politik und Verwaltung fördern und die Demokratie stärken.

Diesem nicht bezifferbaren Mehrwert für die demokratische Gesellschaft einen erhöhten Aufwand in der Verwaltung für die Bereitstellung der Information entgegenzuhalten, vermittelt den Eindruck, dass der Staat nicht für die Menschen da ist, sondern die Kommunikation mit ihnen lästig ist und die Befassung mit ihren Informationsinteressen eine Aufgabe sei, auf die verzichtet werden könne.

Eine Verschiebung der Errichtung der Transparenzplattform um zwei Jahre, mit der auch die Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen durch transparenzpflichtige Stellen in die Zukunft verschoben wird, ist daher abzulehnen.

1. Transparenz schafft Vertrauen und ermöglicht Teilhabe und Kontrolle

Dass mit Stimmen von CDU, SPD und Bündnisgrünen am 13. Juli 2022 im Sächsischen Landtag verabschiedete SächsTranspG, dem LINKE und AfD nur deshalb nicht zustimmen wollten, weil es zu viele Ausnahmen vorsah, hatte von Anfang an eine klare Zielrichtung. Dazu heißt es im Gesetzentwurf aus dem Jahr 2021:

„Das Gesetz ist ein wesentlicher Beitrag, die demokratische Meinungs- und Willensbildung sowie die demokratische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger im Freistaat Sachsen zu fördern. Mit der Mög-

Hausanschrift:
Sächsische
Datenschutz- und
Transparenzbeauftragte
Maternistraße 17
01067 Dresden

www.datenschutz.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den S-Bahn-
Linien S1 und S2 sowie den
Straßenbahnlinien 7, 10 und 12
(Haltestelle S-Bf. Freiburger
Straße)

*Informationen über die
Verarbeitung Ihrer personen-
bezogenen Daten und zum
Zugang für verschlüsselte E-Mails
finden Sie im Internet unter
[www.datenschutz.sachsen.de/
datenschutzerklaerung.html](http://www.datenschutz.sachsen.de/datenschutzerklaerung.html).

lichkeit, sich über die Grundlagen und Maßstäbe von Verwaltungshandeln individuell und über die zentrale Transparenzplattform zu informieren, können Bürgerinnen und Bürger Verwaltungshandeln und politische Entscheidungen besser nachvollziehen. Ein transparentes Handeln des Staates und öffentlicher Stellen verbessert die Kontrolle und schafft Vertrauen der Bevölkerung.“

Diesem Anspruch ist das Gesetz gerecht geworden. Die über 1.000 Anträge nach dem SächsTranspG die seit dem Inkrafttreten an transparenzpflichtige Stellen im Freistaat Sachsen gestellt wurden, zeigen, dass die Bürgerinnen und Bürger das Gesetz angenommen haben, dass sie ein Informationsbedürfnis haben und ihre Informationsrechte nutzen. Hierzu verweise ich auf den 1. Tätigkeitsbericht zum Sächsischen Transparenzgesetz, LT-Drs. 8/1241.

Noch leichteren Zugriff auf Informationen der Verwaltung als mit einem Antrag hätten sie jedoch über eine Transparenzplattform. Über diese könnten Bürgerinnen und Bürger nicht nur den Antrag stellen, sondern sie fänden dort auch schon Informationen vor, die sie interessieren, die ihnen Verwaltungshandeln erklären oder die sie für eine faktenbasierte Meinungsbildung im politischen Diskurs benötigen. Diese Form der Transparenz ist in einer (sächsischen) Gesellschaft, in der 56 Prozent der Menschen wenig bis gar kein Vertrauen in die Sächsische Landesregierung oder den Sächsischen Landtag haben und die sich ein Mehr an direkter Demokratie wünschen (siehe Sachsenmonitor 2023) nicht nur ein „nice to have“, sondern ein wesentlicher Baustein zur Sicherung der Demokratie und dringend erforderlichen Verbesserung des Vertrauens in ihre Institutionen.

2. Errichtung der Transparenzplattform ist fortgeschritten

Den Berichten der Staatsregierung über den Stand der Umsetzung der Transparenzplattform (zuletzt LT-Drs. 8/2645) sind keine Anhaltspunkte zu entnehmen, dass die Transparenzplattform nicht wie im SächsTranspG vorgesehen bis zum 1. Januar 2026 in Betrieb genommen werden kann. Im Gegenteil: Bereits vor einem Jahr wurde der Vergabeauftrag zur Entwicklung der Transparenzplattform erteilt, die Eingliederung derselben beim SID vereinbart und das Webfrontend entwickelt. Im Dezember 2024 wurde zudem die Entwicklung des VIS-Plugin beauftragt. Die Errichtung der Plattform ist demnach so weit fortgeschritten, dass sie fristgemäß zum 1. Januar 2026 in Betrieb genommen werden kann.

Für die Sachkosten zur Errichtung der Transparenzplattform waren laut Gesetzentwurf 758.000 Euro veranschlagt. Zudem wurde ein Aufbaustab eingerichtet, der mit drei VZÄ und rund 411.781 Euro Lohnkosten veranschlagt wurde. Diese Ausgaben wurden bereits getätigt und wären bei einer Verschiebung oder einer gänzlichen Abschaffung der Veröffentlichungspflicht verlorene Investitionen.

3. Transparenzpflichtige Stellen sind vorbereitet und profitieren von Effizienzsteigerungen

Die Verschiebung der Errichtung der Transparenzplattform wird allein mit dem Aufwand begründet, der bei den transparenzpflichtigen Stellen dadurch entsteht, dass sie ihren Veröffentlichungspflichten nachkommen müssen.

Allerdings sind die transparenzpflichtigen Stellen auf die Veröffentlichungspflicht vorbereitet. Sie ist spätestens seit dem Inkrafttreten des SächsTranspG bekannt. Zudem wurden eine Vielzahl von Informationen, die zu veröffentlichen sind, bereits auf Antrag zugänglich gemacht – so betraf ein an mehrere transparenzpflichtige Stellen gerichteter



Auskunftsanspruch bereits die in § 8 Abs. 1 Nr. 10 SächsTranspG aufgezählten Erlasse, Dienstanweisungen und allgemeine Veröffentlichungen – oder sind bereits veröffentlicht wie beispielsweise Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne (§ 8 Abs. 1 Nr. 9 SächsTranspG). In der Regel liegen die Informationen bereits gebündelt und elektronisch vor, so dass sich der Aufwand zur Aufbereitung für die Veröffentlichung in der Transparenzplattform in Grenzen hält.

Dass sich die Veröffentlichung unproblematisch in die Verwaltungsorganisation einbinden lässt, zeigt das Transparenzportal der Landesdirektion Sachsen, in dem die Informationen aus Anträgen auf Informationen thematisch sortiert und mit einem eigenen Antragsformular bereitgestellt werden. Die Landesdirektion zweitverwertet damit einmal bereit gestellte Informationen sinnvoll und effektiviert Verwaltungshandeln. Diese Zeiterparnis ist auch bei den zu veröffentlichenden Informationen zu erwarten. Soweit Informationen von der Veröffentlichungspflicht umfasst sind, müssen z.B. keine Bescheide mehr verfasst werden. Die Veröffentlichung auf der Transparenzplattform verringert also im Ergebnis den Verwaltungsaufwand für die adressierten öffentlichen Stellen.

Nicht zuletzt profitieren nicht nur die Bürgerinnen und Bürger von den Veröffentlichungen, sondern auch die gesamte Verwaltung und die Wirtschaft. So können durch die Veröffentlichung Zuständigkeiten und Ansprechpartner schneller gefunden werden. Die Veröffentlichung von Satzungen, Dienstanweisungen, Erlassen, Statistiken, Studien, Gutachten, landesweiten Plänen, Verträgen von öffentlichem Interesse und wesentlichen Unternehmensdaten werden in der Transparenzplattform zum Wissenspool für andere öffentliche Stellen und müssen nicht mehr langwierig über Dienstwege abgefragt werden. Dies gilt gleichermaßen für Recherchen der Presse. Eine Transparenzplattform unterstützt damit auch die Pressefreiheit.

4. Transparenzplattform als Teil der Datenstrategie und Mittel zum Bürokratieabbau

Im Koalitionsvertrag für Sachsen heißt es:

„Der Schlüssel zu Innovation, Wertschöpfung und Wachstum liegt in der Nutzung von Daten. Deswegen entwickelt der Freistaat eine Sächsische Datenstrategie.“

Die auf der Transparenzplattform zu veröffentlichenden Daten eignen sich neben den Daten aus anderen Datenbanken, etwa dem Geodatenportal, dem Umweltdatenkatalog oder dem Open-Data-Portal, hervorragend für eine weitere Datennutzung, sei es für die Digitalisierung, Forschung oder verwaltungseigenes KI-Training. Sie enthalten in der Regel keine personenbezogenen Daten und sind idealerweise in einem plattformunabhängigen und maschinenlesbaren Format unter allgemein anerkannten Lizenzen zugänglich, §§ 7, 9 SächsTranspG.

Die Errichtung der Transparenzplattform ist ferner geeignet, Bürokratie abzubauen, weil sie Verwaltungshandeln transparent, effizienter und bürgernaher macht und damit grundsätzlich geeignet ist, interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen von bürokratischen Pflichten und Kosten zu entlasten.

Abschließend möchte ich darum bitten, künftig eine angemessene Stellungnahmefrist für Gesetzentwürfe vorzusehen. Zwei Wochen sind zu kurz, um insbesondere bei Urlaubs-



abwesenheit zeitnahe Absprachen treffen zu können. Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass der im Verteiler erwähnte „Datenschutzbeauftragter des Freistaates Sachsen“ nicht existiert. Die Amtsbezeichnung lautet „Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte“. Bedauerlich ist auch, dass NGOs, wie „FragdenStaat“, nicht in den Verteiler der Anzuhörenden aufgenommen wurden. Da ausschließlich transparenzpflichtige Stellen angehört wurden, ist mit einer Meinungsvielfalt zu dem Thema leider nicht zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Juliane Hundert'.

Dr. Juliane Hundert
Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte